

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-CL 0064/2006

Firma
ENP Berlin Erneuerbare Energien
Hochkirchstraße 11

10829 Berlin

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
GEBÄUDE ENDERTPLATZ 2
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-CL 0064/2006
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 26.09.2006

Vorhaben Erweiterung Windpark Wirfus um eine Anlage Gamesa G 80, NH 100m, Rotod. 80m, 2 MW
Ort Wirfus,
Gemarkung Wirfus, Flur: 1 Flurst.: 22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Games G 80, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 80 m, in der Gemarkung Wirfus, Flur 1, Flurstücke 22

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

\\KVNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2006\M09\000086F4.poc

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL - MOSEL - HUNS RÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- die WEA erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Sicherheitsleistung gemäß Nr. 3.12 der Nebenbestimmungen bei uns hinterlegt und die Ausgleichszahlung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5. an das Land Rheinland-Pfalz gezahlt worden ist.

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	2
3. Baurechtliche Nebenbestimmungen	7
4. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	9
5. Landespflge- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
6. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	10
7. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	11
8. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	13
9. Sonstige Nebenbestimmung	14

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

- 2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WEA 05 vom Typ Gamesa G 80 darf 103,8 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
- 2.2 Die v. g. Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 2.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage WEA 05 erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 30 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 32 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 34 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 36 dB(A)
IP E	Hauptstr. 23, Wirfus	nachts: 29 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 2.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
------	------------------------	------------------

IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 46 dB(A)
IP E	Hauptstr. 23, Wirfus	nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.6 Die von der beantragten Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- 2.7 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung

- der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 30 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 32 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 34 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 36 dB(A)

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 46 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.

Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

- 2.8 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf

- 2.9 Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Bei der Programmierung von Abschalteinrichtungen neu hinzukommender WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragte Windkraftanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

- 2.10 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

- 2.11 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.12 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

75.11

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

75.17

- 2.13 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 2.14 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

75.19

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 2.15 Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 2.16 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 2.17 Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
- 2.18 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Aus den Antragsunterlagen geht weiterhin hervor (Allgemeine Betriebsbeschreibung und Spezifikation G 80), dass die Anlage mit einem Service-Lift (Befahranlage) ausgestattet werden kann. Für derartige Anlagen gelten insbesondere folgende Auflagen:

- 2.19 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.20 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Koblenz, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Hinweis:

- I. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Windenergieanlage und die in den Antragsunterlagen aufgeführten, bereits errichteten bzw. genehmigten oder geplanten Windenergieanlagen gemäß Anlagen B (Sichtvermerk „hat vorgelegen“ der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 24.03.2006) sowie der in Anlage A berücksichtigten Immissionsorte (Sichtvermerk „hat vorgelegen“ der Verbandsgemeinde Cochem-Land vom 03.01.2006).

Sofern weitere, für die immissionsschutzrechtliche Prüfung relevante Windkraftanlagen sowie Immissionsorte bestehen, die nicht in den vorher genannten Anlagen A und B aufgeführt sind, ist eine erneute Überprüfung erforderlich. Weitere evtl. geplante oder beantragte Windenergieanlagen sowie Immissionsorte im Umfeld des Standortes sind nicht bekannt und auch nicht berücksichtigt worden.

- II. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

Baurechtliche Nebenbestimmungen

3. Abweichungsbeschluss:

Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.

- 3.1. Der Prüfbericht über eine Typenprüfung vom 27.08.2003 des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist einschließlich der darin aufgeführten Auflagen Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 3.2. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.3. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Muster-vordruck in der vorgenannten Verordnung) zu bestätigen.
- 3.4. Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WEA sofort stillzusetzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauheif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über den Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Dieses hat entweder durch eine automatische Stellung des Rotors bei Abschaltung parallel zum Weg oder durch Sperrung des Weges für Fußgänger zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.
- 3.5. Außerdem sind im Gefahrenbereich "Eiswurf" Warnschilder aufzustellen, die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer gut sichtbar auf die Gefahr aufmerksam machen.
- 3.6. Die WEA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

- 3.7. Das Sicherheitssystem muss darüber hinaus
- redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 3.8. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatisch ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 3.9. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren ist die WEA folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat diese Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.10. Die WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.11. Nach Einstellung des Betriebes der WEA ist diese und die Trafostationen abzubauen und zu entsorgen.
- 3.12. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von
- 50.000,- Euro
- in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 4.1. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 4.2. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 4.3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- 4.4. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene

wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

- 4.5. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5. Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 10 LNatSchG und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen.

Für Höhenmeter über 100 m bis 140 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.022,58 EUR/Höhenmeter zu Grunde zu legen. Liegen die Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet so verdoppeln sich Beträge. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben. Die vier Windkraftanlagen haben jeweils eine Gesamthöhe von 123 m. Drei der vier Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

80 m (20 m – 100 m) x 511,29 € x 2= 81.806,40 EUR

40 m (100 m – 140 m) x 1.022,58 € x 2= 81.806,40 EUR

163.612,80 EUR

/ 10 = 16.361,28 EUR

Ausgleichszahlung insgesamt: = 16.361,28 EUR

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieser Betrag an die Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesgirozentrale Kontonr.: 110 044 666, BLZ.: 550 500 00, unter Angabe des Haushaltstitels 28201 gezahlt worden ist.

- 5.1. Der landespflegerische Ausgleich für die Höhe bis 20 m ist gesondert auszugleichen ist gesondert vorzunehmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in qualifizierten Planunterlagen gemäß § 14 LNatSchG darzustellen. Alternativ kann auch ein Ersatzgeld gemäß § 10 Abs. 3 LNatSchG in Höhe von 5.000,00 EUR gezahlt werden. Das Ersatzgeld in Höhe von 5.000,00 EUR wäre vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens BIM-CL 0064/2006, HHST 113.1000 auf das Konto: Kto-Nr.4606, BLZ 587 512 30 bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück zu überweisen.

Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

6. Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

6.1. Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

6.2. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

6.3. Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Nachtkennzeichnung

6.4. Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisfeuer muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten

6.5. Alternativ können auch Gefahrenfeuer (1600 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd) eingesetzt werden.

6.6. Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

6.7. Die Rotorspitze darf die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um max. 50 m, das Feuer „W-rot“ um max. 65 m überragen.

6.8. Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.

6.9. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

6.10. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Be-

triebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

- 6.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.12. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Ein Ausfall der Befeuerung ist so schnell wie möglich, spätestens in 14 Tagen instand zu setzen! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist eine entsprechende Mitteilung unter der genannten Rufnummer abzugeben.

Veröffentlichung

- 6.13. Da das Bauwerk als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden muss, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der Kreisverwaltung Cochem-Zell mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

1. Name des Standortes
2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
5. Hindernisbefeuerung [ja oder nein]
6. Tagesmarkierung [ja oder nein]
7. Gefahrenfeuer [ja oder nein]

Der Kreisverwaltung bzw. dem LSV Referat Luftverkehr ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon- Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

7. Es darf keine neue Zufahrt zur K 25 und zur L 108 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlage, muss, über den bei Station 1,869 an die K 25 anbindenden Wirtschaftsweg als mittelbare Zufahrten zur Kreisstraße erfolgen.
Der beiliegende Planauszug und die darin farbig gekennzeichnete und hiermit vorgeschriebene Zuwegung zu den Anlagen ist Bestandteil dieser Zustimmung.
- 7.1. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 25, bemessen jeweils 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 110 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
- 7.2. Die mittelbare Zufahrt ist entsprechend der erforderlichen Fahrkurve gem. der vorgelegten Planung auszubauen und zur Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße auf einer Länge von mind. 10,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße im Einvernehmen und nach Weisung der Straßenmeisterei Cochem (02671/ 98740) bituminös zu befestigen und dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Der Baubeginn ist der Straßenmeisterei Cochem rechtzeitig vorher anzuzeigen.

- 7.3. Die Längsneigung im Anbindungsbereich der mittelbaren Zufahrt darf, wie vorgesehen, 5 % nicht übersteigen.
- 7.4. Der K 25 sowie deren Entwässerungseinrichtungen dürfen insbesondere über die Zufahrt keine Oberflächenwasser zugeführt werden. Der Bauherr hat geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwasser zu treffen. Durch die Herstellung entsprechender Querneigungen oder die Profilierung einer Rinne hat der Bauherr sicher zu stellen, dass kein Wasser auf die Fahrbahn der K 25 fließen kann.
- 7.5. Die (Nutzungs-) Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der K 25 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
- 7.6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrten sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
- 7.7. Ist für die mittelbare Zufahrten über die Wirtschaftsweegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
- 7.8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- 7.9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Cochem.
- 7.10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
- 7.11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
- 7.12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

- 7.13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 7.14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- 7.15. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Denkmalschutz

8. Da bei Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. Daher bitten wir in jedem Fall, dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.
- Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626

Sonstige Nebenbestimmung

9. Alle Schäden bzw. Schadensersatzforderungen, die durch den Bau und Betrieb der WEA an bzw. durch die Netzanlagen des RWE entstehen, sind vom Errichter/Betreiber zu tragen.

Begründung:

Mit Antrag vom 12.01.06, beantragten Sie, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage beantragt. Gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die gemäß § 3 c Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	4.750,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	936,43 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	600,00 EUR
- Untere Landespflegebehörde	90,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr -Referat Luftverkehr-	100,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	20,00 EUR
sonstige Auslagen:	
- Porto	5,62 EUR
Summe:	6.502,05 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **6.502,05 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-CL 0064/2006**, der Anordnungsnummer und der Haushaltsstelle **113.1000** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Ge-

bührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe von 1.750,00 Euro plus 0,25 v.H. der um 500.000 Euro verringerten Errichtungskosten.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

KV Cochem-Zell
Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen:	BIM-CL 0064/2006
Antragsteller:	ENP Berlin Erneuerbare Energien
Antragsgegenstand:	Errichtung einer Windkraftanlagen des Typs Gamesa G 80, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 80 m
Standort:	Wirfus, Flur 1, Flurstück 22
Anlageart:	Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV
Bescheid:	26.09.2006

Lfd. Nr.	Anlage
1	BImSchG-Antrag
2	Technische Beschreibungen und technische Daten
3	Topographische Karte i. M. 1:25000, Flurkarte i. M. 1:2500 und
4	Schallimmissionsprognose vom 04.01.06 sowie Nachtrag vom 13.03.06
5	Schattenwurfberechnung vom 09.01.06

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

LSV Cochem
Postfach 1540
56805 Cochem

LSV Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 663
55483 Hahn-Flughafen

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem-Land

56812 Cochem

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Für die SGD Nord, ReGA Koblenz, ist zusätzlich eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen